BERLIN 🕺

Standesamt Marzahn-Hellersdorf	2
Anschrift	
Postanschrift	
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Namenserklärung - Familiennamen für ein neugeborenes Kind bestimmen	4
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Weiterführende Informationen	
Hinweise zur Zuständigkeit	

Standesamt Marzahn-Hellersdorf

Bezirksamt Marzahn - Hellersdorf

Anschrift

Alice-Salomon-Platz 3 12627 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 115 Fax: (030) 90293-2183

Internet:

http://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fu

er-buergerdienste/standesamt/ E-Mail: standesamt@ba-mh.berlin.de

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen



0.1km U Hellersdorf

195, N5, U5

0.2km <u>U Hellersdorf [Pos. 6]</u>

U5

🚾 Tram

0.1km U Hellersdorf

18, M6

Sonstige Hinweise zum Standort

Vaterschaftsanerkennung

Aufgrund personeller Engpässe können im Standesamt Marzahn-Hellersdorf voraussichtlich bis auf Weiteres keine Erklärungen zur Vaterschaftsanerkennung entgegengenommen werden.

Zuständig für die Entgegennahme einer solchen Erklärung sind auch Jugendämter und Notare. Dort können Sie zusätzlich, wenn gewünscht, Erklärungen zum

26.04.2024 2/5 gemeinsamen Sorgerecht abgeben. Auf der Internetseite des Jugendamtes Marzahn-Hellersdorf gibt es dazu ausführliche Informationen.

• Sterbefälle anzeigen

Bestattungsunternehmen können dienstags und donnerstags jeweils von 11:30 Uhr bis 12:15 Uhr die gesonderte Terminsprechzeit nutzen. <u>Bitte vereinbaren Sie vorab</u> einen Termin auf unserer neuen Internetseite, um Sterbefälle anzuzeigen!

• Geburtsurkunden - Erstbeurkundung

Die Zusendung von Geburtsurkunden für die Erstbeurkundung Neugeborener erfolgt ausschließlich auf dem Postweg. Gegebenenfalls erforderliche Rücksprachen zur Bearbeitung, z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen, erfolgen ausschließlich telefonisch oder per Post.

• Erreichbarkeit (telefonisch)

Für dringende Fragen erreichen Sie das Standesamt montags und donnerstags jeweils von 09:00 bis 10:00 Uhr telefonisch unter (030) 90293-2177. Bitte beachten Sie, dass die angegebene Telefonnummer außerhalb der telefonischen Sprechzeiten nicht erreichbar ist.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

26.04.2024 3/5

Namenserklärung - Familiennamen für ein neugeborenes Kind bestimmen

Entgegennahme einer Namenserklärung

Voraussetzungen

- Geburt im Inland
- Dokumente in deutscher Sprache
 - Sollten die erforderlichen Unterlagen / Urkunden nicht in deutscher Sprache vorliegen, so müssen diese durch eine/n in Deutschland beeidigte/n Dolmetscher/in übersetzt werden (unter "Weiterführende Informationen").
 - Für einige Länder ist zudem eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich. Die Apostille (von der zuständigen Heimatbehörde im Heimatland ausgestellt) oder die Legalisation (von der deutschen Botschaft ausgestellt) muss direkt auf dem Original angebracht oder damit verbunden sein (mehr unter "Weiterführende Informationen").
 - Bei Urkunden, die im Original in arabisch, griechisch, hebräisch oder kyrilisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 / ISO 843 / DIN 31634 / ELOT 734 usw.) erfolgen.

• Dokumente im Original

Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorliegen. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder perforiert/laminiert werden.

• ggf. beeidigter Dolmetscher

Sind die Erklärenden deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist ein beeidigter Dolmetscher auf Veranlassung der Erklärenden hinzu zu ziehen.

Hinweis

Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen

Erforderliche Unterlagen

- gültiger und unterschriebener Reisepass oder Personalausweis der Eltern
- Geburtsurkunden der Eltern
- Eheurkunde der Eltern oder Vaterschaftserkennung mit Sorgeerklärung
- ggf. weitere Dokumente

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Dokumente können benötigt werden. Sollte ein Elternteil oder beide eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, so ist eine Beratung beim zuständigen Standesamt hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen sowie der Familiennamensführung empfehlenswert.

26.04.2024 4/5

Gebühren

keine: Erstbeurkundung

25,00 Euro: nachträgliche Namenserklärung
30,00 Euro: ggf. Eidesstattliche Versicherung

Rechtsgrundlagen

 Personenstandsgesetz (PStG) § 45 - Erklärungen zur Namensführung des Kindes

(http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 45.html)

• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1616 - Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1616.html)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

 Auf der Gesetzbuch (BGB) § 1617 - Geburtsname bei Eltern ohne Eltern ohn

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1617.html)

• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617a - Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1617a.html)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Art. 10
 Abs. 1 - Name

 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung

(https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7 +9&psml=bsbeprod.psml&max=true)

Weiterführende Informationen

 Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen

(https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)

 Auswärtiges Amt: Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland

(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content 1)

Hinweise zur Zuständigkeit

Standesamt des Geburtsortes des Kindes

26.04.2024 5/5